

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung, Auswahlverfahren
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft wählen die Abteilungen Sprachwissenschaft und Didaktik der Sprache des Germanistischen Instituts sowie das Sprachenzentrum als federführende Mitglieder des Masterstudiengangs eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitgliedern der Abteilungen.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Abteilung Sprachwissenschaft sowie einem Mitglied des Sprachenzentrums. Sofern nicht durch Wahl anders bestimmt, übernimmt die Koordinatorin/der Koordinator des Studiengangs (gemäß § 5, Abs. 2 Prüfungsordnung Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft) den Vorsitz der Auswahlkommission. Neben der/dem Vorsitzenden besteht die Auswahlkommission mindestens aus deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für das Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Stellvertretung bestellt. Nach Ermessen der Abteilung Sprachwissenschaft des Germanistischen Instituts und des Sprachenzentrums können weitere hauptamtliche Mitglieder der Abteilung als Mitglieder in die Auswahlkommission gewählt werden. Für sie ist ebenfalls

eine Stellvertretung zu benennen. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Staatsexamen, Diplom etc.) erfolgreich beendet worden ist. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für ausländische Studierende gilt, dass sehr gute Deutschkenntnisse die Grundlage dieses Masterstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaft bilden. Diese Kenntnisse sind durch entsprechende Sprachprüfungen nachzuweisen. Der Prüfungszuständige entscheidet über gegebenenfalls erforderliche Sprachkurse.
- (3) Darüber hinaus werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die einem C-Test-Ergebnis von mindestens 60 Punkten oder einer äquivalenten Qualifikation entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (4) Strukturkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind obligatorisch
- (5) Kenntnisse in einer typologischen Kontrastsprache sind nicht zwingend erforderlich, werden aber empfohlen.
- (6) Das Absolvieren bestimmter Module verlangt ggf. Fremdsprachenkenntnisse, die in der jeweiligen Modulbeschreibung spezifiziert werden.
- (7) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache sowie weiterer Fremdsprachen kann durch einen computergestützten Test von bis zu 60 Minuten Dauer geführt werden. Der Eingangstest findet unter der fachlichen Verantwortung des Sprachenzentrums statt, das die nähere Ausgestaltung regelt. Das Testergebnis muss in der deutschen Sprache mindestens 70 Punkte betragen. Die erforderlichen Kenntnisse der zweiten Fremdsprache werden von den jeweiligen Instituten, die ein Modul mit fremdsprachlicher Ausrichtung anbieten, festgelegt. Sie entsprechen in jedem Fall einem Minimum von 60 C-Test-Punkten.

- (8) Der Masterstudiengang richtet sich an Absolventinnen/Absolventen mit überdurchschnittlichen Studienabschlüssen. Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft setzt die Feststellung einer besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers voraus. Eine Einschreibung ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Pro Jahrgang werden maximal 40 Studierende in den Studiengang aufgenommen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt aufgrund von fünf kumulativ zu erfüllenden Kriterien:
1. Abschlussnote des ersten Hochschulstudiums in einem entsprechenden für den Master relevanten Fach.
 2. Sprachnachweise in Englisch, ggf. weiterer zu vertiefender Fremdsprachen im Masterstudiengang und Deutsch, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist.
 3. Leistungsnachweis mit Note einer für das Studium relevante Modulabschlussprüfung.
 4. Ein Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl in nicht mehr als 500 Wörtern. Es formuliert Motivation und Arbeitsvorhaben und gibt einen Abriss über die bisherigen Interessen und Studienschwerpunkte.
- (9) In strittigen Fällen werden Auswahlgespräche anberaunt.
- (10) Der Prüfungszuständige ist mit der Erstellung weitergehender Regelungen zur Durchführung der Auswahlgespräche befasst.
- (11) Fachlich einschlägig ist ein Studium im Sinne Abs. 1 Satz 1, wenn es eine für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft relevante Philologie als eines der Bachelorfächer enthält. In der Regel sind dies Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft), Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slawistik, Niederlandistik, Skandinavistik, Klassische Philologie und im engeren Sinn vergleichbare oder zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft affine geisteswissenschaftliche Studiengänge, deren Eignung als Vorqualifikation im Einzelfall durch die Auswahlkommission festzustellen ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss neben dem Anschreiben folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Credit Points) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweis über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4 und 5.

4. Ggf. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 5. Lebenslauf
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 7. Ein Schreiben zur Studiengangswahl gemäß § 3 Abs. 8 Nr. 5 in nicht mehr als 500 Wörtern.
 8. Leistungsnachweis mit Note einer für das Studium relevante Modulabschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 8 Nr. 3.
 9. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung, Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für das Masterstudium im Fach Angewandte Sprachwissenschaft erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn die Bewerberin/der Bewerber die in § 3 genannten Kriterien erfüllt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang im Fach Angewandte Sprachwissenschaft, die nach § 3 und § 5 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, bei der folgende Gewichtung zugrunde gelegt wird:
 1. Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Gewichtung 1/3)
 2. Die Note des Leistungsnachweises gemäß § 3 Abs. 8 Nr. 3. (Gewichtung 1/3)
 3. Das Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl gemäß § 3 Abs. 8 Nr. 5 sowie eventuelle Zusatzqualifikationen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 (Gewichtung 1/3).

Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

- (4) Auf der Grundlage der Gewichtung der Kriterien gemäß § 5 Abs. 3 wird eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er

unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, innerhalb der Annahmefrist die Erklärung abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 6 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom [...].

Münster, den [...]

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den [...]

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles